

## Submission.

Es sollen zwei Häuser für das Greif'sche Asyl erbaut und deren fertige Herstellung an einen Unternehmer vergeben werden. Die Zeichnungen zu diesen Gebäuden sowie die Bedingungen, unter welchen die Übergabeung des Baues erfolgen kann, liegen auf dem Bauamte aus, und es sind daselbst auch Anschlagsformulare zum Einsetzen der Preise zu erhalten.

Die Abgabe der Preise hat bis spätestens den 29. März Nachmittags 6 Uhr in versiegelten Couverts mit genauer Bezeichnung auf dem Bauamte zu erfolgen, wobei zugleich darauf aufmerksam gemacht wird, daß der Contract-Abschluß auf die Endsumme des Anschlags erfolgt und daß der Submittent etwaige Rechnungsfehler zu vertreten hat.

Leipzig, den 22. Februar 1864.

Des Rates Bau-Deputation.

### Aus der Handels-Kammer zu Leipzig.

Bericht des Ausschusses für die Beantwortung der vom K. Ministerium des Innern vorgelegten das Bankwesen des Landes betreffenden Fragen.

(Fortschung und Schluß.)

Wenn in dem Bisherigen nun die Seite der Bankfrage betrachtet worden ist, bei welcher es sich um die Erlangung von Bankcredit handelt, so hat der Ausschuss das Bankwesen auch noch von der Seite der Möglichkeit, Gelder auf kurze Zeiträume zinstragend unterzubringen, zu betrachten gehabt, in welcher Beziehung ja auch die Deputation der zweiten Kammer einen Mangel erbliden zu müssen geglaubt hat. Es läßt sich allerdings nicht läugnen, daß bei vielen Geschäften, Industriellen wie Landwirthen, sich häufig das Bedürfnis herausstellt, Gelder, welche man bald wieder braucht, und über welche man daher nicht definitiv verfügen kann, einstweilen zinstagend anzulegen, und daß es die Aufgabe des Bankwesens eines Landes sein muß, zum Arbeiten solcher andernfalls brachliegender Gelder die Gelegenheit zu bieten. Aber es läßt sich auch andererseits nicht verkennen, daß ein solches Depositengeschäft eine erhebliche Gefahr für Banken, wie Privatbankiers mit sich bringt. Namentlich Bettelbanken können in kritischen Zeiten, wenn neben den zurückstromenden Noten auch die kurzen Depositen plötzlich zurückgezogen werden, in die größte Gefahr gerathen. Denn wenn auch eine Kündigungsfrist bedungen wird, so ist diese doch für die kleineren Depositen eine illusorische, indem eine Bank, welche bei denselben von der Frist Gebrauch machen wollte, ihren Credit in bedenklicher Weise gefährden mügte. Es läßt sich allerdings auf manche Banken, wie z. B. die schottischen, hinweisen, welche Depositen in der ausgedehntesten Weise annehmen, allein einerseits ist zu bemerken, daß trotz der soliden Grundsätze der schottischen Banken diese eben durch jene Depositen in den Jahren 1836 und 1845 in die größten Verlegenheiten und zu Zahlungseinstellungen gekommen sind, andererseits lassen solche Verhältnisse sich nicht so leicht übertragen, müssen vielmehr ihre Voraussetzungen nicht nur im Betrieb der Banken, sondern namentlich auch in der Haltung und Gewöhnung des Publicums finden. Zu diesen allgemeinen Bedenken kommt bei der Leipziger Bank noch ein spezieller Grund, welcher die Annahme kurzer Depositen erschwert, nämlich die Bestimmung des Staats, daß die ohne Kündigung rückzahlbaren Depositen rücksichtlich der Deckungsberechnung zu den ausgegebenen Banknoten hinzugerechnet werden, also in gleicher Weise wie die letzteren bedeckt sein müssen, wodurch es der Bank unmöglich gemacht ist, einen leidlichen Zinsfuß dafür zu gewähren. Dagegen ist die Allgemeine Deutsche Credit-Anstalt hier, welche keine Noten ausgibt, in den Stand gesetzt, Depositen mit einem angemessenen Zinsfuß anzunehmen, sie hat geeignete Einrichtungen dafür getroffen, und ihre Geschäftsbücher beweisen, daß davon in umfassender Weise Gebrauch gemacht wird.

Im Interesse des noch vorhandenen nicht wegzulängenden Bedürfnisses hat jedoch der Ausschuss eine Kundgebung Seiten der Handels-Kammer nicht für unmotiviert halten können, und schlägt er daher ein dahinzielendes Gesuch an die Staatsregierung vor. Es braucht dazu wohl kaum bemerk zu werden, daß damit irgendwelche Einmischung der Staatsregierung in die Verwaltung der Banken nicht beantragt sein kann; es kann sich eben nur um das Aussprechen eines Wunsches handeln, den die hohe Staatsregierung, falls sie denselben als einen berechtigten anerkennen sollte, in geeigneter Weise den betreffenden Banken zur Kenntnis zu bringen wissen wird.

Zu der Annahme kleinerer Depositen erweisen sich aber auch die Vorschußvereine, welche in Sachsen eine so bedeutende Verbreitung schon gefunden haben, in hervorragender Weise geeignet, und da dieselben gleichzeitig diejenigen Institute sind, durch welche sich der kleine Gewerbsmann den zum Betriebe seines Geschäfts nötigen Credit zu verschaffen im Stande ist, und durch deren Vermittelung er Anteil am Großbankcredit erhält, so hatte der Ausschuss seine Aufmerksamkeit diesen Instituten mit zuwenden.

Der von dem Anwalte der auf Selbsthilfe beruhenden deutschen Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften herausgegebene Jahresbericht für 1862 legt ein neues Zeugnis für das steile Wachsthum der Genossenschaften und für die mit jedem Jahre erhöhte Wichtigkeit derselben ab. Die Zahl der Vorschuß- und Creditvereine ist auf etwa 550 gewachsen, 511 sind der Anwaltschaft namentlich bekannt, gegen 364 im Vorjahr, 63 im Königreich Sachsen. 243 Vereine mit 69,202 Mitgliedern haben ihre Rechnungsabschlüsse für 1862 eingereicht, unter denen 55 den ersten

Geschäftsabschluß enthalten. Diese 243 Vereine gewährten im Jahre 1862

23,674,261 Thlr. an Vorschüssen und Prolongationen.	Der Gesamtbetriebsfond betrug:
7,606,321 = wovon	
1,882,898 = eigenes Capital,	
3,441,033 = eigentliche Anlehnung	
2,747,577 = Spareinlagen.	

Solche Ziffern beweisen zur Genüge, daß man es hier mit einer wachsenden Macht zu thun hat, welche über das Stadium eines Experiments bereits weit hinaus zu einem gewichtigen Factor der volkswirtschaftlichen und sozialen Entwicklung geworden ist, und die ganze Aufmerksamkeit der Regierungen wie des Publicums auf sich zu lenken vermag.

Und nicht blos an äußerer Ausdehnung haben die Vereine zugewonnen, sondern auch an innerer Festigung; das eigene Capital beträgt jetzt  $21\frac{1}{4}\%$  des ganzen Betriebsfonds, während es bei den 188 Vereinen, deren Rechnungsabschlüsse im Vorjahr bekannt waren, nur  $19\%$  betrug. Abgesehen von dem großen Verluste, welchen der Dresdener Verein durch fehlerhafte Leitung im Betrag von 103,603 Thaler erlitten hatte, betrugen die Verluste nur 3730 Thaler.

Die Anwaltschaft des Vereins legt die eigene Capitalbildung wiederholt dringend ans Herz, und wird einen Credit nur dann vermittelnd, wenn das aufgesammelte eigene Capital gleich bei Beginn des Vereins mindestens 10 Prozent, nach 2—3 Jahren 20 bis 25 Prozent der fremden Gelder beträgt, indem dasselbe später auf 50 Prozent zu bringen ist. Man sucht sich gegen das unzeitige Ausscheiden von Mitgliedern durch Kündigungsfristen zu sichern, und ist bestrebt, die ohne alle Kündigung rückzahlbaren Darlehen durch Anlehnung mit Kündigungsfristen zu ersezten, oder in solche überzuführen. Während daher bei den 188 Vereinen des Vorjahrs die Anlehnung 1,983,441, die Spareinlagen 2,849,036 betragen, weisen die Anlehnung des Jahres 1862

3,441,033 Anlehnung und nur
2,747,577 Spareinlagen

aus, was also eine verhältnismäßig viel stärkere Vermehrung der Anlehnung beweist.

Angesichts solcher Thatachen hielt es Ihr Ausschau für unerlässlich, daß die Hindernisse, welche dem Aufblühen dieser Vereine im Wege stehen, so weit als nur irgend thunlich, beseitigt werden.

Als ein solches Hindernis ist der Mangel an einem ausreichenden rechtlichen Schutz anzusehen. Das deutsche Handels-Gesetzbuch hat es aus leicht erklären Gründen, da dessen Verfassung begann, als die Genossenschaften noch einen geringen Anfang gemacht hatten, unterlassen, der Rechtsform, welche in den Genossenschaften ihren natürlichen Ausdruck findet, gesetzliche Gestaltung zu geben. Die Form der offenen Handelsgesellschaft ist ungünstig, weil es unmöglich ist, bei dem täglich wechselnden Bestand der Mitglieder die im Handels-Gesetzbuch vorgeschriebenen Formalitäten zu erfüllen, und weil die Existenz der Genossenschaft nicht auf den Tod oder Austritt eines Mitgliedes gestellt sein kann. Die Formen der Commanditgesellschaft, der Commanditgesellschaft auf Aktien, der reinen Actiengesellschaft stehen sämmtlich mit dem Grundprinzip der Genossenschaften, der solidarischen Haftung aller Mitglieder, der Basis ihres Credits, in Widerspruch, abgesehen von manchen anderen nicht anwendbaren Bestimmungen. Dadurch kommen die Vorschußvereine in die Lage, nur schwierig Recht suchen und Recht leiden zu können, was beides ihrem Credit gleich nachtheilig ist, und wo ein formelles Hervortreten unerlässlich ist, wie z. B. bei Einträgen in das Grund- und Hypothekenbuch, behelfen sie sich mit künstlichen Mitteln, welche der Wichtigkeit der Institute keineswegs mehr entsprechen. Die sächsische Regierung ertheilt zwar, wie man sich durch einen Blick in das Gesetz- und Verordnungsblatt überzeugen kann, ohne Schwierigkeiten die Rechte einer juristischen Person, und sanctionirt dabei sogar gewisse Privilegien, z. B. gegenüber dem Concurse von Mitgliedern; allein werden dadurch auch zwar die Genossenschaften zur Rechtsfähigkeit erhoben, so unterbleibt doch dabei eine specielle gesetzliche Regelung des ganzen Genossenschaftswesens, welche im Interesse des Publicums wie der Genossenschaften wünschenswert ist, und es wird dabei doch nur als Privileg an einzelne ertheilt, was als allgemeiner Rechtsschutz von vorn herein für jede sich bildende Genossenschaft vorhanden sein sollte.

So hat sich denn auch die englische Gesetzgebung bereits genötigt gesehen, der Genossenschaftsbewegung legislativ gerecht zu werden, durch „the Industrial and Provident Societies Act“